

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss vom 24.5.2006

Tenor

- I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Antragsverfahrens.
- III. Der Streitwert für das Antragsverfahren wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

Gründe

Der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Bayer. Verwaltungsgerichts München vom 17. März 2005 wird abgelehnt, weil die Voraussetzungen des geltend gemachten Zulassungsgrundes des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO nicht vorliegen.

Das der rechtlichen Überprüfung durch den Senat ausschließlich unterliegende Vorbringen im Zulassungsantrag rechtfertigt keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angegriffenen Urteils. Der Zulassungsantrag stützt sich darauf, dass zum einen die für die Ausweisung des Klägers erforderliche ernsthafte Wiederholungsfahr nicht gegeben sei und zudem die Ermessenserwägungen im Hinblick auf den langen Aufenthalt des Klägers im Bundesgebiet, seine familiären Bindungen in Deutschland sowie die Zumutbarkeit der Behandlung des Klägers für den türkischen Staat zu Unrecht bzw. fehlerhaft gewichtet in die Ermessenserwägungen der Beklagten eingeflossen seien.

Dieses Vorbringen führt nicht zur Zulassung der Berufung. Entgegen der Rechtsauffassung des Klägers ist bei diesem auch im jetzigen Zeitpunkt noch von einer ernsthaften Wiederholungsfahr auszugehen. Der an einer schweren psychischen Erkrankung leidende Kläger befindet sich zwar derzeit aufgrund der vom Landgericht München I mit rechtskräftigem Strafurteil vom 27. Mai 2003 angeordneten Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und wird dort voraussichtlich noch längere Zeit bleiben müssen, um seine paranoid-halluzinatorische Schizophrenie zu therapieren, gleichwohl ist auch unter diesen Bedingungen von einer gegenwärtigen konkreten Wiederholungsfahr auszugehen. Zu Recht weist das Verwaltungsgericht im angefochtenen Urteil darauf hin, dass der Kläger nicht nur dann, wenn er sich in Freiheit befände, eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt. Immerhin hat er am 19. August 2002 ohne

jegliche Vorwarnung und ohne dass irgendjemand - er selbst wohl eingeschlossen - die Begehung einer solchen Tat vorausgesehen hätte, seinen Wohnungsnachbarn mit dem Messer derart verletzt, dass dies vom Landgericht als versuchter Mord in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung gewertet wurde. Auch wenn der Kläger in der Psychiatrie des Fachkrankenhauses bislang ohne Probleme an seiner Therapie mitgewirkt hat und offensichtlich auch zuverlässig die erforderlichen Medikamente einnimmt, kann wohl niemand Gewähr dafür geben, dass es nicht dennoch zu einem erneuten Angriff auf andere Menschen kommen kann. Auch wenn im letzten Gutachten der Klinik vom 4. Februar 2005 bestätigt wird, dass das wahnhafte Geschehen beim Kläger nunmehr in den Hintergrund gerückt sei, er in den letzten Monaten keinen Anhalt mehr auf florides psychotisches Erleben zeige und deshalb die Unterbringung derart habe gelockert werden können, dass er in Begleitung von Pflegepersonal sogar Stadtausgänge unternehmen dürfe, werde dennoch die weitere Therapie des Klägers für dringend erforderlich gehalten. Von einer Entlassung aus der Klinik in absehbarer Zeit ist nicht die Rede. Vielmehr sei eine Fortsetzung der Therapie mit Medikamenten medizinisch streng indiziert. Eine Wiederholungsgefahr könnte allenfalls dann entfallen, wenn der Kläger derart stabilisiert wäre, dass er ein normales Leben - auch außerhalb des Krankenhauses - führen könnte und verlässlich ohne erforderliche Betreuung seine Medikamente einnehme. Soweit ist der Kläger aber ganz offensichtlich noch nicht geheilt.

Die von der Beklagten verfügte Ausweisung des Klägers ist auch nicht aus den anderen im Zulassungsantrag aufgezeigten Argumenten ermessensfehlerhaft. Dem Kläger ist zwar zuzugeben, dass die Passage im angefochtenen Bescheid, die darauf hinweist, dass der jeweilige Heimatstaat eines Ausländers dafür zu sorgen habe, dass seine Staatsangehörigen die notwendige medizinische Versorgung erhalten, im Rahmen der Ermessenserwägungen bei einer Ausweisung neben der Sache liegt und für die Ausweisung keine Rolle spielt. Selbst wenn man aber diesen Satz für fehlerhaft ansieht, hat dies keinen Einfluss auf das Ergebnis der Ermessenserwägungen der Beklagten, denn ihm kommt keine wesentliche Bedeutung bei der Gewichtung und Abwägung des öffentlichen Interesses mit den privaten Interessen des Klägers zu. Die wesentlichen Belange des Klägers sind vielmehr ordnungsgemäß mit dem öffentlichen Interesse an seiner Ausweisung abgewogen worden, so dass es auf diesen unbedeutenden Aspekt nicht ankommt.

Soweit der Kläger rügt, sein langer Aufenthalt im Bundesgebiet sei nicht hinreichend berücksichtigt worden, stimmt dies so nicht. Zwar hat die Antragsgegnerin auf S. 15 ihres Bescheides ausgeführt, der langjährige Aufenthalt sei bereits im Rahmen der Prüfung des besonderen Ausweisungsschutzes nach § 48 Abs. 1 Nr. 2 AuslG berücksichtigt worden und könne deshalb im Rahmen der Ermessenserwägungen zu keiner anderen Entscheidung führen, jedoch ist dabei zu beachten, dass nicht allein die Anzahl der Jahre, die ein Ausländer im Bundesgebiet verbringt, entscheidend ist, sondern die von ihm gerade aufgrund des langjährigen Aufenthalts geleistete Integration in die Verhältnisse in Deutschland. Allein die Tatsache, dass der 1977 in München geborene Kläger nach einem zehnjährigen Aufenthalt in der Türkei seit 1987 im Bundesgebiet lebt, ist ohne eine wesentliche soziale, gesellschaftliche und berufliche Integration im Bundesgebiet nur von geringer Bedeutung. Die Frage der Integration des Klägers hat die Antragsgegnerin jedoch auf den S. 14 und 15 ihres Bescheides ausreichend geprüft. Sie hat zu Recht ausgeführt, dass diese Integration nicht gelungen ist. Der Kläger selbst hat dargelegt, dass er schlecht Deutsch spricht. Ansonsten bräuchte er auch keinen Deutschunterricht, den er jetzt in der Klinik offenbar nimmt. Er ist wirtschaftlich nicht

integriert gewesen, denn er hat nur sporadisch gearbeitet. Auch ansonsten weist sein Lebenslauf keine beachtlichen Integrationsleistungen auf, so dass insoweit die Beklagte sehr wohl auch diese Aspekte, die normalerweise mit einem langjährigen Aufenthalt einhergehen, berücksichtigt hat.

Aber auch das weitere Argument des Klägers, dass es nämlich für seine Gesundheit notwendig sei, von seinen in Deutschland lebenden Eltern und Geschwistern unterstützt zu werden und deshalb den familiären Bindungen ein besonderes Gewicht zukomme, greift nicht.

Zu Recht hat das Verwaltungsgericht festgestellt, dass sich aus den vorgelegten Gutachten des Bezirkskrankenhauses nicht ergibt, dass der Kläger wegen seiner psychischen Erkrankung zwingend auf die persönliche Unterstützung seiner in Deutschland lebenden Eltern oder Geschwister angewiesen wäre. Zwar bestätigen die Stellungnahmen der Klinik, dass die Angehörigen den Kläger regelmäßig besuchen und in den Therapieprozess miteinbezogen werden. Dass sie mit ihrer Anteilnahme einen zusätzlichen stabilisierenden Einfluss auf den Kläger ausüben, ist unumstritten und wird auch vom Verwaltungsgericht nicht in Abrede gestellt. Dass dieser Kontakt für die Therapie aber unbedingt erforderlich wäre, besagen die Gutachten nicht. Auch wenn es für den Kläger und dessen Therapie womöglich förderlich ist, dass die Familie in den Heilungsprozess eingebunden ist, ist es dem Kläger dennoch zuzumuten, im Falle seiner Abschiebung sich in eine Klinik im Heimatland zu begeben, die in örtlicher Nähe zum Wohnort seines Bruders und seiner sonstigen in der Türkei lebenden Familienangehörigen, zu denen er in den Jahren vor seiner Unterbringung familiären Kontakt hatte, zu begeben und dort deren Hilfe und Anteilnahme an seiner Therapie zu suchen. Zudem kann der Kläger den Kontakt zu seinen in Deutschland lebenden Angehörigen aufgrund von Besuchsaufenthalten und anderweitigen Kontakten aufrechterhalten und auch insoweit eine Einbindung in seine weitere Therapie erreichen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Beklagte eine Abschiebung ohnehin erst vornehmen wird, wenn eine Behandlung/Betreuung bzw. eine adäquate Medikation in der Türkei sicher gestellt ist (vgl. S. 19 d. Bescheids vom 24.11.2003).

Aus diesen Gründen war der Antrag mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 2 VwGO abzulehnen.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 und 3 und § 52 Abs. 2 GKG.

Mit der Ablehnung des Antrags wird die Entscheidung des Verwaltungsgerichts rechtskräftig (§ 124a Abs. 5 Satz 4 VwGO).